

DE

BAND 30 (2023)

PROCESSIBUS

MATRI-

MONIALIBUS



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

Schriften immer wieder geleistet und wie sich aktuell vor allem im Bereich des kirchlichen Eherechts und Strafrechts gezeigt hat.

In diesem Sinn hat Kardinal BURKE in dieser Schriftensammlung einen bedeutenden Beitrag zu grundsätzlichen Überlegungen zum kanonischen Recht für das Leben der Kirche geleistet. Möge dem Jubilar für diesen unermüdlichen Einsatz gedankt sein.

Gabriela EISENRING, Lugano

* * *

4. CASTRO TRAPOTE, Jorge, *La edad legal como presunción iuris tantum de capacidad matrimonial. Una perspectiva afirmativa.* Pamplona: EUNSA 2020. 486 S., ISBN 978-84-313-3558-8. 25,90 EUR [ESP].

Zur Gültigkeit der Eheschließung ist es erforderlich, dass die Nupturienten im Hinblick auf diesen Akt *personae habiles* sind (vgl. c. 1057 § 1 CIC/1983). Einige negative Kriterien bezüglich der Habitität zur Eheschließung finden sich in den Normen über die Ehehindernisse (vgl. cc. 1083-1094 CIC/1983). Von elementarer Bedeutung ist dabei das Hindernis des Alters in c. 1083 § 1 CIC/1983: „Der Mann kann vor Vollendung des sechzehnten, die Frau vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres keine gültige Ehe schließen.“ Dass hinter diesem Ehehindernis deutlich mehr als nur ein inhabilitierendes Gesetz steht, ist die grundlegende Annahme, der Jorge CASTRO TRAPOTE – Priester des Erzbistums Zaragoza, Doktor der Rechtswissenschaften der Universität Saragossa und Doktor des kanonischen Rechts der Universität von Navarra sowie ebendort Professor für Allgemeine Normen und das Recht der Person – in seiner kanonistischen Doktorarbeit (verteidigt am 07.02.2020, vgl. S. 21) näher nachgeht. Angenähert hat er sich der Thematik bereits in seiner juristischen Masterarbeit von 2012 (Titel: *La edad como presunción legal de capacidad matrimonial en el Derecho civil y en el Derecho canónico*, vgl. S. 17) sowie in seiner juristischen Doktorarbeit von 2018 (Titel: *La edad legal como presunción iuris tantum de capacidad en sentido técnico*, vgl. S. 20).

Jedem kanonischen Ehehindernis liegt eine spezielle *ratio iuris* zugrunde, andernfalls wäre es eine willkürliche Beschränkung des Grundrechts auf Ehe. Beim Ehemindestalter ist dies die Gewährleistung der Ehefähigkeit. Ebendiesem Zusammenhang zwischen Ehefähigkeit und Ehemindestalter geht der Verf. in seiner umfangreichen Studie akribisch nach. Ziel seiner Arbeit ist es, die Regelung der Ehefähigkeit systematisch neu zu ordnen und dafür das Ehemindestalter als rechtliche Vermutung der Ehefähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen. Damit sollen zugleich die negativen Kriterien des c. 1095 CIC/1983 zur psychischen Eheunfähigkeit eine bessere rechtssystematische Positionierung und Kontextualisierung erfahren. Der Verf. plädiert dafür, bezüglich der Ehefähigkeit nicht mehr die negative Perspektive der Eheunfähigkeit, sondern die grundsätzliche

Theorie der positiven Handlungsfähigkeit als Ausgangspunkt zu wählen. Eben-diese wird mit Erreichen des Ehemindestalters rechtlich präsumiert, während Anomalien im konkreten Fall nachzuweisen wären.

Der Verf. gliedert seine Studie in drei große Kapitel. Nach einem Vorwort von Javier FERRER ORTIZ (S. 17-22), dem juristischen Doktorvater, und der Einleitung (S. 23-29) wird man im ersten Kapitel („La edad matrimonial: Es solo y principalmente un impedimento?“, S. 31-174) in geschichtliche und rechtstheoretische Hintergründe des Ehemindestalters eingeführt. Im ersten Abschnitt („La edad y el esquema de la capacidad matrimonial anterior a la codificación“, S. 31-75) geht es um die Erörterung der *ratio iuris* des Ehemindestalters in der kanonischen Tradition und seine Stellung innerhalb der Ordnung der Ehefähigkeit. Der zweite Abschnitt („La edad y el esquema de capacidad matrimonial en la codificación canonica“, S. 75-100) widmet sich den rechtssystematischen Unzulänglichkeiten der Kodizes von 1917 und 1983 in der Normierung der Ehefähigkeit. Im dritten Abschnitt („La edad y los impedimentos *stricto sensu* en la codificación canónica“, S. 101-126) erfolgt ein Vergleich des Ehehindernisses des Alters mit den anderen Ehehindernissen, im Zuge dessen eine unterschiedliche Rechtsnatur aller Hindernisse festgestellt wird. Der vierte Abschnitt („La edad legal, impedimento matrimonial o capacidad de obrar matrimonial?“, S. 126-154) zeigt, wie in der Doktrin der Zusammenhang zwischen Ehemindestalter und dem System der Ehefähigkeit dargelegt wird. Im fünften Abschnitt („Recuperación jurídica de la edad legal en el sistema de capacidad matrimonial“, S. 154-174) wird der entsprechende *status quaestionis* aufgegriffen und eine rechtssystematische Untersuchung zum System der Ehefähigkeit (Kapitel II) sowie eine vertiefte Erörterung der Rechtsnatur des Ehemindestalters in Aussicht (Kapitel III) gestellt.

Das zweite Kapitel („La edad legal es el núcleo de la capacidad de obrar matrimonial: Recuperación sistemática“, S. 175-292) widmet sich im ersten Abschnitt („El sistema de capacidad matrimonial: Fundamentación jurídica“, S. 175-216) der rechtlichen Begründung des Systems der Ehefähigkeit. Dabei wird herausgestellt, dass jede Form von Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit normalerweise an ein bestimmtes Alter gebunden ist, das als allgemeine Regel gilt, unter Zulassung von Ausnahmen für konkrete Fälle. Der zweite Abschnitt („Regla general: La edad legal matrimonial [cc. 1083 § 1 y 1096]“, S. 216-278) zeigt auf, wie das Ehemindestalter den Kern und die allgemeine Regel des Systems der Ehefähigkeit bildet und im Mittelpunkt von dessen Organisation steht. In diesem Abschnitt findet eine ausführliche Bezugnahme auf die Rechtsprechung der Römischen Rota hinsichtlich der Interpretation des Ehemindestalters statt. Nach einem kurzen Verweis auf die Möglichkeit, die Rechtsvermutung zugunsten der Ehefähigkeit ab Erreichen des Ehealters in Ausnahmefällen durch Beweis zu widerlegen (dritter Abschnitt: „Excepción particular: La prueba en contrario de la capacidad presumida por la edad legal matrimonial“, S. 279 f.), werden im vierten Abschnitt verschiedene Gründe und Sichtweisen angeführt, welche die

Interpretation des Ehealters als Mittelpunkt des Systems der Ehefähigkeit rechtfertigen („Recuperación sistemática: El canon 1083 § 1 como eje del sistema de capacidad de obrar matrimonial“, S. 280-292).

Das dritte Kapitel („La edad legal como presunción *iuris tantum* de capacidad matrimonial: Recuperación técnico-jurídica“, S. 293-440) bietet eine Erörterung der Rechtsnatur des Ehemindestalters aus vornehmlich prozessrechtlicher Sicht. Im ersten Abschnitt („La edad legal matrimonial como presunción jurídica de capacidad: Doctrina matrimonialista“, S. 293-319) wird der Gesichtspunkt beleuchtet, dass das Ehemindestalter nur eine widerlegbare Rechtsvermutung zugunsten der Ehefähigkeit bedeutet. Dieser Umstand erfährt im zweiten Abschnitt („La edad legal matrimonial como presunción *iuris tantum* de capacidad: Doctrina procesalista“, S. 319-356) eine Kontextualisierung vor dem Hintergrund der allgemeinen zivilen und kanonischen Prozessrechtslehre zu Rechtsvermutungen. Der dritte Abschnitt („*Juris tantum*: La prueba en contrario de la capacidad presumida por la edad legal matrimonial“, S. 356-428) untersucht die material- und beweisrechtlichen Bestimmungen zur Widerlegung der Rechtsvermutung der Ehefähigkeit ab dem Ehemindestalter. Dabei werden erörtert: der Nachweis der Ehefähigkeit vor dem Erreichen des Alters als Voraussetzung für die Dispens vom Altershindernis sowie der Nachweis der Eheunfähigkeit aufgrund einer Konsensunfähigkeit gemäß c. 1095 CIC/1983 und aufgrund einer Beischlafsunfähigkeit gemäß c. 1084 CIC/1983 nach Erreichen des Ehemindestalters. Nach einigen Erwägungen hinsichtlich einer allfälligen gesetzlichen Anhebung des Ehemindestalters im vierten Abschnitt („Criterios ante una eventual reforma de la edad legal matrimonial“, S. 429-440) wird im fünften und letzten Abschnitt („Propuesta sistemática *de iure condendo*“, S. 441-442) vorgeschlagen, das Ehemindestalter in seiner negativen Beschreibung aus der Reihe der Ehehindernisse herauszunehmen und stattdessen gesetzessystematisch bei den einführenden Bestimmungen zur Ehe im Zusammenhang mit der Gewährleistung des *ius connubii* zu verorten. Auf diese Weise wären die Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bezüglich der Eheschließung in gesetzgebungstechnisch sinnvoller Weise zusammengefasst.

Der Verf. schlägt auf S. 442 (ebenso: S. 450) folgende konkrete Überarbeitung vor: „Can. 1057 – § 1. Alle haben das Recht, die Ehe zu schließen, nach den Bestimmungen dieses Codex. Der Mann kann mit Vollendung des sechzehnten, die Frau mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die Ehe schließen. Ab diesem Alter wird die hinreichende Ehefähigkeit präsumiert, unbeschadet des Beweises des Gegenteils. § 2. Die Bischofskonferenz kann für die erlaubte Feier der Eheschließung ein höheres Alter festsetzen. § 3. Unfähig, eine Ehe zu schließen, sind jene: 1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben; 2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind; 3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“ Der

aktuelle c. 1057 CIC/1983 würde nach Vorschlag des Verf. an die Stelle des c. 1058 CIC/1983 treten. Abgeschlossen wird die Studie durch die Konklusionen (S. 443-451), welche in 19 Punkten die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassen. Ihnen folgt ein Literaturverzeichnis mit Angabe der Quellen (S. 452-462; davon über dreihundert Rota-Sentenzen: S. 454-462) und der Sekundärliteratur (S. 462-485).

Nach der Lektüre der Arbeit muss man in besonderer Weise die Akribie und Genauigkeit des Verf.s in der Ausführung seiner Argumente und Gedanken würdigen. Er übt berechnete Kritik an der Verortung des Ehemindestalters bei den Ehehindernissen und macht einen konstruktiven Vorschlag zur Überarbeitung der cc. 1057 und 1058 CIC/1983, ohne damit inhaltlich etwas revolutionieren zu müssen. Der Verf. mahnt keine Änderung des Inhalts, sondern einen begrüßenswerten Wandel der Perspektive an, welcher die Ehefähigkeit dem Grundsatz nach von ihrer positiven Seite her betrachtet und erst sekundär unter den Umständen ihrer Verhinderung (v.a. nach c. 1095 CIC/1983). Es spricht nichts dagegen, diese grundsätzlich positive Sichtweise auch ohne gesetzgeberische Überarbeitung zumindest in der kanonistischen Doktrin noch weiter Fuß fassen zu lassen.

Josef OTTER, Vaduz

* * *

5. CATANIA, Maria Antonietta, *Le legislazioni civili sulle unioni di fatto. Valutazione canonica*. Roma: Aracne Editrice 2021. 168 S., ISBN 979-12-5994-527-3. 12,00 EUR [I].

In den letzten Jahrzehnten sind über die westlich-abendländische Welt hinaus von den Staaten Gesetze erlassen worden, welche die lebenslange Ehe zwischen einem Mann und einer Frau relativieren oder durch andere Rechtsfiguren ersetzen. Die Spitze der Entwicklung hin zu einer – euphemistisch – „Familienvielfalt“ genannten Buntheit der Geschlechterbeziehungen kann man wohl im Koalitionsvertrag des seit 2021 in Deutschland regierenden rot-grün-gelben Bündnisses sehen. Demnach will die Bundesregierung „das ‚kleine Sorgerecht‘ für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann“. Ebenfalls soll das „Institut der Verantwortungsgemeinschaft“ eingeführt werden. Damit will man „jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen“. Ein erster Schritt auf die rechtliche Anerkennung der Polygamie ist damit getan.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kanonistik seit der Jahrtausendwende mit der Frage zu befassen begonnen, welche Bedeutung die fundamentalen Umwälzungen im staatlichen Ehe- und Familienrecht für die kirchliche Ehelehre sowie für die kirchliche Rechtspraxis sowie Rechtsprechung haben. Die zu bespre-